

ist das schon in meiner Gegend im Jahre 1880 geschehen; wir bekamen damals die neuen Recognitionsscheine Mitte September desselben Jahres, also unmittelbar vor dem zweiten Beitragstermine. Dabei ist folgendermaßen vorgegangen worden: Wo eine Vermehrung der Beitragseinheiten eingetreten war, hat man diese in Form von Stückbeiträgen vom 1. Januar rückwärts nacherhoben. Man hätte nun erwarten sollen, daß da, wo die Beitragseinheiten sich vermindert hatten, die im ersten Semester zu viel gezahlten Beiträge den Beitragspflichtigen gut geschrieben, beziehentlich restituirt worden wären. Dies ist aber nicht der Fall gewesen. Im Gegentheil, man hat die ersten genommen und die zweiten behalten. (Heiterkeit.)

Ich habe dieses Verfahren mit meinem Rechtsgefühl nicht vereinbaren können und bitte daher die königl. Staatsregierung um eine Aufklärung darüber.

Königl. Commissar geh. Regierungsrath Edelmann: Die hohe Kammer wird entschuldigen, wenn ich ganz offen erkläre, in diesem Augenblick nicht vollständig in der Lage zu sein, über die gestellte Frage sichere Auskunft ertheilen zu können. Es fällt Das, was Herr von Böhlau erwähnt hat, in Zeiten, wo ich noch gar nicht die Ehre hatte, der Brandversicherungscommission vorzustehen. Ich bin sehr bereit, darüber Auskunft einzuholen und Aufklärung zu schaffen. Für jetzt muß ich aber offen bekennen, daß ich dies sofort zu thun nicht in der Lage bin. Allerdings glaube ich, hat man die höheren Beiträge genommen, sobald die Umclassification im betreffenden Bezirke factisch durchgeführt und vollendet gewesen ist. Indessen muß ich gestehen, daß ich darüber noch Informationen einzuziehen muß. Wenn Sie in irgend einer Weise an die Brandversicherungscommission gehen wollen um dieser Auskunft willen, so wird dieselbe mit größter Bereitwilligkeit ertheilt werden.

Rittergutsbesitzer von Böhlau: Ich habe selbstverständlich meine Recognitionsscheine nicht mit hier; bin aber bereit, diese in der nächsten Zeit herbeizuschaffen.

Rittergutsbesitzer Seiler: Meine Herren! Die sächsische Immobilienbrandversicherungsanstalt ist eine Gegenseitigkeitsgesellschaft. Als solche ist sie in neuerer Zeit besonders noch anerkannt worden durch die Einführung der Classification, die auf einem großen Theil der sächsischen Bevölkerung, unter diesem die wenig bemittelten, auseinander gebauten Gebirgsdörfer, welche theilweise seit Jahrhunderten nicht von Brandschäden heimgesucht worden sind, überaus drückend lastet. Wenn nun diese Versicherungsanstalt eine Gegenseitigkeitsanstalt

sein soll und ist, so muß die Verwaltung in allen Theilen so geführt werden, wie es von einer solchen Gegenseitigkeitsanstalt verlangt werden kann und werden muß. Nach meiner Ansicht ist erstens zu vermessen, daß die Direction der Brandversicherungsanstalt ihren Localbeamten nicht stricte scharfe Instructionen gegeben hat, daß sie Jedem, der zu ihnen kommt, um sich Auskunft über die Taxation zu holen, freundlich Auskunft zu geben haben, daß sie Zeit dazu haben müssen und sich nicht mit Zeitmangel entschuldigen dürfen, daß sie dem Betheiligten, der einer Gegenseitigkeitsgesellschaft angehört, den von ihnen aufgenommenen Grundriß zeigen und auch demonstrieren, weshalb der Betreffende zu einer nach Befinden ihm sehr auffallend hohen Versicherungsprämie verurtheilt worden ist.

Es ist dann ferner im Gesetz leider noch ein Paragraph enthalten, welcher bestimmt, daß nur innerhalb einer 14 tägigen Frist, nachdem die Police übergeben ist, den Betheiligten eine Reclamation zusteht. Es ist das für den gewöhnlichen Mann, der erst lange Zeit braucht, um sich in die complicirte Berechnung der Brandversicherungseinheiten hineinzuarbeiten und da nachzurechnen, eine viel zu kurze Frist. Ich bin der festen Ueberzeugung, daß von tausend und abertausend Versicherten nicht fünf Procent wissen, weshalb sie diese Prämien zahlen und ob die Berechnung der Prämie eine richtige ist. Ich kenne von den höher Gebildeten nur äußerst wenige, die überhaupt nur einzubringen versuchten, weil ihnen das Werk viel zu schwierig erschien, und so Manche, die zu den betreffenden Beamten kamen, wurden mit nicht sehr liebenswürdigem Gesichte abgefertigt. Mancher ist auch in eben diesen 14 Tagen verreist, krank oder mit Geschäften überlastet.

Dann, meine Herren, finde ich es falsch bei einer Gegenseitigkeitsgesellschaft, die absolute Sicherheit hat, daß man bei den Entschädigungen, welche auf Grund von Schäden nothwendig gezahlt werden müssen, ein prophylaktisches System in Bezug auf die Prämienzahlung eingeführt hat. Sie sehen aus dem Rechenschaftsberichte, daß bei dem Abschluß von 1880 ein ziemlich bedeutender Ueberschuß über den gesetzlich bestimmten Reservefonds vorhanden war, es waren 260,000 Mark bei der Gebäudeabtheilung vorhanden. Demungeachtet beschloß man — und wahrscheinlich sind die Herren, die von uns deputirt sind zu der Brandversicherungscommission, mit zu wenigen Befugnissen ausgestattet; denn sonst hätte ich geglaubt, daß diese schon sich dagegen gewehrt haben würden —, dem ungeachtet beschloß man für 1881 als prophylaktisch nothwendig, den von der frühern Gesetzgebung bestimmten Normalbetrag für den zweiten Termin auszuschreiben, und jedenfalls werden wir am Schlusse des Jahres 1881 für eine Gegenseitigkeitsgesellschaft, wo erst nachträglich die Regelung erfolgen